jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/8/29 15Os5/91-6

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.1991

Norm

StPO §271 Abs5

Rechtssatz

Wurde vom Beschwerdeführer anläßlich seiner Antragstellung nicht dargetan, welche Zweckmäßigkeitserwägungen für die Unterstützung der Protokollführung durch die Verwendung eines Tonaufnahmegerätes im Sinn des § 271 Abs 5 StPO sprechen, konnte so schon deshalb das Schöffengericht seinen Antrag abweisen, ohne dadurch Verteidigungsrechte zu beeinträchtigen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 5/91 6
  Entscheidungstext OGH 29.08.1991 15 Os 5/91 6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0099081

Dokumentnummer

JJR_19910829_OGH0002_0150OS00005_9100006_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at